

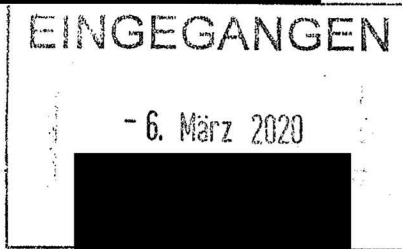
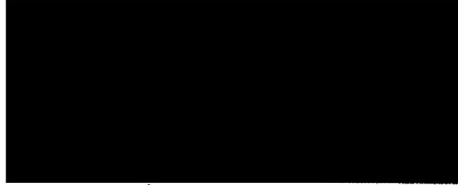
# LANDRATSAMT CHAM

## Veterinärwesen und Verbraucherschutz



Landratsamt Cham • Postfach 1432 • 93404 Cham

Öffnungszeiten und ÖPNV-Infos unter [www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de)



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 30.01.2020

Unser Zeichen: VerbrS-5142.2020.01

Unsere Nachricht vom:

Wer ist zuständig:

Zimmer-Nr.:


Telefon: +49 (9971) 78- d.

Telefax: +49 (9971) 845 oc

E-Mail: @lra.landkreis-cham.de

Datum: 04.03.2020

### **Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation; Antrag auf Informationsgewährung vom 30.01.2020 nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes Orlandini, Brunnendorf 3, 93413 Cham**

Das Landratsamt Cham erlässt gegenüber  folgenden

### **B e s c h e i d :**

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:
  - a) Bekanntgabe der Daten der letzten beiden Betriebsüberprüfungen.
  - b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

Die Information wird 10 Tage nach Zustellung dieses Bescheids an den betroffenen Dritten in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Hausanschrift: ÖPNV-Haltestellen:  
Rachelstr. 6 Zug: Bahnhof Cham  
93413 Cham Bus: Floßhafen o. LRA

Internet:  
[www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de)  
[poststelle@lra.landkreis-cham.de](mailto:poststelle@lra.landkreis-cham.de)

Konto: Sparkasse Cham  
IBAN: DE50 7425 1020 0620 0000 59  
SWIFT/BIC: BYLADEM1CHM

  
Beste Aussichten  
LANDKREIS CHAM  
Bayern

## Gründe:

### I.

Der Antragsteller stellte am 30.01.2020 per E-Mail einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Orlandini  
Brunnendorf 3  
93413 Cham

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.“

Der Antragseingang wurde mit E-Mail vom 30.01.2020 bestätigt.

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt werden konnte, wurde schriftlich Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern. Der Betroffene hat sich nicht geäußert.

### II.

#### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Cham ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b), § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG, i. V. m. Art. 3 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

#### 2. Entscheidungsgründe

Die Information wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die E-Mail vom 30.01.2020 stellt einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Es ist ein Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG bezüglich den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb „Orlandini, Brunnendorf 3, 93413 Cham“.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten gemäß § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Der Betrieb äußerte sich im Rahmen der Anhörung nicht.

Ausschluss- oder Beschränkungsgründe greifen im vorliegenden Fall nicht.

Der betroffene Lebensmittelunternehmer erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides und kann gegen diesen Bescheid Klage erheben.

3. Ausführungen zur Ziffer 3 des Tenors

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum soll 14 Tage nicht überschreiten.

4. Ausführungen zur Ziffer 4 des Tenors

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- **Auf die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfes durch von der Entscheidung betroffene Dritte, insbesondere auf § 80a VwGO, wird hingewiesen.**

**Hinweise:**

Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer/innen direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie als Antragsteller trifft. Ob und wie Sie die Informationen weiterverwenden, liegt daher in Ihrer alleinigen Verantwortung und Risiko.

